

## **Satzung der Gemeinde Schwielowsee über die Geltendmachung von Kostenersatz für Grundstückszufahrten (Kostenersatzsatzung Grundstückszufahrten)**

Auf Grund des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14,[Nr.32]) i. V. m. §§ 2 und 10a des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Schwielowsee in der Sitzung am 04.05.2016 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Ersatz des Aufwandes für Grundstückszufahrten**

- (1) Der Aufwand und die Kosten für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie die Kosten für die Unterhaltung einer Grundstückszufahrt zu den dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wegen und Plätzen ist der Gemeinde in der tatsächlich geleisteten Höhe von dem Ersatzpflichtigen zu ersetzen. Der Kreis der Ersatzpflichtigen bestimmt sich nach § 2 dieser Satzung.
- (2) In dem Fall, in dem eine Überfahrt über den Geh- oder Radweg aufwendiger hergestellt, erneuert oder verändert wird, als es dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis für einen Geh- oder Radweg entspricht, sind der Gemeinde die Mehrkosten für den Bau und die Unterhaltung zu ersetzen. Absatz 1 findet entsprechende Anwendung.
- (3) Der Ersatzanspruch nach den Absätzen 1 und 2 entsteht mit der Herstellung der Benutzbarkeit der Grundstückszufahrt oder der Überfahrt über den Geh- oder Radweg, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme.

### **§ 2**

#### **Ersatzpflichtiger**

- (1) Für den Kreis der Ersatzpflichtigen gilt § 7 Abs. 1 bis 3 sowie Abs. 6 der Straßenbaubeitragssatzung der Gemeinde Schwielowsee in der jeweils gültigen Fassung entsprechend.
- (2) Mehrere Ersatzpflichtige sind Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Miteigentümer nur mit ihrem Miteigentumsanteil ersatzpflichtig.

### **§ 3**

#### **Ablösung des Kostenersatzes**

- (1) In Fällen, in denen die Kostenersatzpflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung des Kostenersatzes durch Vertrag vereinbart werden.
- (2) Der Ablösebetrag bestimmt sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Kostenersatzes. Dabei ist der entstehende Aufwand anhand von Kostenvoranschlägen oder, falls noch nicht vorhanden, anhand der Kosten vergleichbarer Zufahrten zu veranschlagen.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht. Durch die vollständige Zahlung des Ablösebetrags wird die Kostenersatzpflicht abgegolten.

#### **§ 4 Fälligkeit**

Hinsichtlich der Fälligkeit gilt § 10 der Straßenbaubeitragssatzung der Gemeinde Schwielowsee in der jeweils gültigen Fassung entsprechend.

#### **§ 5 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 10.11.2006 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kostenersatzsatzung Grundstückszufahrten der Gemeinde Schwielowsee vom 08.11.2006 außer Kraft.

Schwielowsee, den 05.05.2016

Gez.: K. Hoppe  
Bürgermeisterin der Gemeinde Schwielowsee

#### **Bekanntmachungsanordnung:**

Vorstehende Satzung der Gemeinde Schwielowsee über die Erhebung von Beiträgen nach § 2 Kommunalabgabengesetz (KAG) für straßenbauliche Maßnahmen – Kostenersatzsatzung für Grundstückszufahrten -) wird hiermit auf der Grundlage des § 3 der Brandenburgischen Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in Verbindung mit der Bekanntmachungsverordnung (BekanntmV) vom 01.12.2000 (GVBl. II S.435) bekanntgemacht.

Schwielowsee, den 05.05.2016

Gez.: K. Hoppe  
Bürgermeisterin der Gemeinde Schwielowsee